



POTSDAMER SCHACHVEREIN

Mitte e.V.

PSV

Satzung

des Potsdamer Schachverein-Mitte e.V. (PSV)

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Potsdamer Schachverein-Mitte e.V.“, im folgenden PSV genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Potsdam und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Potsdam unter VR 1624 eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied des Deutschen Schachbundes, des Landesschachbundes und des Landessportbundes.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigende Zwecke“ der Abgabenordnung (§52 Absatz 2 AO) oder der an ihre Stelle tretenden Bestimmungen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Inhalt des Vereins ist die Pflege und Förderung des Schachsportes und der sportlichen Kinder-, Jugend- und Seniorenarbeit. Der Verein sieht den Sport in erster Linie als soziale Aufgabe an.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§3

Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - a) Erwachsenen Mitgliedern nach Vollendung des 18. Lebensjahres
 - b) Jugendlichen Mitgliedern bis zu Vollendung des 18. Lebensjahres
 - c) Ehrenmitgliedern (nach Beschluss der Mitgliederversammlung)



POTSDAMER SCHACHVEREIN

Mitte e.V.

PSV-M

2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch den gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Ein Antrag auf Eintritt in den Verein ist schriftlich einzureichen und beinhaltet die Anerkennung der gültigen Satzung sowie der gültigen Beitrags- und Gebührenordnung.
4. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet und berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und diese zu unterstützen.
5. Über den Mitgliedsantrag entscheidet der Vorstand innerhalb eines Monats nach Eingang.
6. Durch die Mitgliederversammlung können Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Die Mitgliedschaft endet zum 30.6. bzw. 31.12. jeden Jahres, sofern die Kündigung jeweils 6 Wochen vorher beim Vorstand eingegangen ist.
2. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf rechtzeitig erfolgten Antrag (mit Dreiviertelmehrheit der Anwesenden) die Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes.
4. Das ausgetretene oder das ausgeschlossene oder verstorbene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsmögen.

§5

Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung innerhalb einer Gebühren- und Beitragsordnung beschlossen.
2. Die Beitragspflicht beginnt am 1.1. jeden Kalenderjahres. Sie muss spätestens hälftig zum 1.2. und 1.7. jedes Kalenderjahres gezahlt werden.
3. Bei Verspätung der Beitragszahlung wird auf die geltende Beitragsordnung verwiesen.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§6

Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand



POTSDAMER SCHACHVEREIN

Mitte e.V.

PSV-M

§7

Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem:
 - a) 1. Vorsitzenden
 - b) 2. Vorsitzenden
 - c) Schatzmeister
 - d) Turnierleiter
 - e) Einem Beisitzer
(Jugendwart oder Seniorenwart oder Schriftwart oder Materialwart etc.)
2. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem:
 - a) 1. Vorsitzenden
 - b) 2. Vorsitzenden
 - c) Schatzmeister
3. Der Vorstand führt die Geschäfte und beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den vertretungsberechtigten Vorstand vertreten. Der vertretungsberechtigte Vorstand ist jeweils alleinvertretungsbefugt.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Es können höchstens 2 Vorstandsämter von einer Person vereinigt werden, so dass mindestens vier natürliche Personen den Vorstand bilden.

§8

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie ist zuständig für die:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfers
 - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - d) Wahl des Kassenprüfers
 - e) Festsetzung von Beiträgen, Gebühren und Umlagen, sowie deren Fälligkeiten
 - f) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - g) Satzungsänderungen
 - h) Beschlussfassung über Anträge
 - i) Ernennung/Abberufung von Ehrenmitgliedern
 - j) Auflösung des Vereins



POTSDAMER SCHACHVEREIN

Mitte e.V.

HAUPTSAZUNGEN

2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und wird im November/Dezember jeden Jahres durchgeführt.
3. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 40 Tagen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Eingegangene Anträge oder Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung mitgeteilt werden.
4. Anträge müssen bis zum 1.9. jeden Jahres vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge zu Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.
5. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
6. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 40% der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
8. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.
9. Über die Mitgliederversammlung und die abgestimmten Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§9

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
2. Stimmenübertragung bei Abwesenheit ist nicht zulässig.

§10

Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren einen Kassenprüfer, welcher nicht Mitglied des Vorstandes ist.
2. Der Kassenprüfer hat die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Der Kassenprüfer erstattet zu jeder Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Vereinsgeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und des übrigen Vorstandes.



§11

Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Liquidatoren sind der erste Vorsitzende und der Schatzmeister. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vermögen an den Landesschachbund Brandenburg e.V. (LSBB), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, zur Förderung des Schachsportes im Land Brandenburg zu verwenden hat.

§12

Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 11.11.16 von der Mitgliederversammlung des Potsdamer Schachverein-Mitte e.V. beschlossen worden.

Sie tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und löst somit die eingetragene Satzung vom 11.12.1996 ab.

Potsdam, den 10.06.2017